

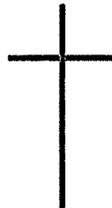
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 29. Februar	1972
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	2	Prüfungstermine 1972 für Verwaltungslehrlinge, für den 1. Verwaltungslehrgang und für den 2. Verwaltungslehrgang	13
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	8	Pfarrerausbildung	13
Zahlungen an Pfarrer für Dienstaufwand und Auslagen	8	Sammlungs- und Lotteriespielplan 1972 für das Land Nordrhein-Westfalen	13
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn betr. die Leitung der Gemeinde sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche	9	Werbeaktion für den Altenpflegeberuf	14
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn betr. die Bildung ihres Presbyteriums sowie der Bezirks- und Fachausschüsse des Presbyteriums	12	epd-Dokumentationen	14
		Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen	14
		Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen	16
		Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf	17



Dennoch bleibe ich stets an dir, denn du hältst mich bei meiner rechten Hand.
Du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich endlich in Ehren an.

Ps. 73, 23 u. 24

DR. MED. HABIL. HEINRICH WIEBEL

ist am 29. November 1971 nach langem, mit großer Tapferkeit ertragenen, schweren Leiden, das er sich in Ausübung seines Berufes zugezogen hatte, in unbeirrbarem Glauben an seinen Herrn heimgegangen. Er gehörte in den Jahren 1955 bis 1964 der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Er hat in diesen Jahren sich in leidenschaftlicher, bohrender Energie bemüht, die Wahrheiten, die er im Glauben erkannt hatte, in der Kirche, der seine Treue und Liebe galt, Wirklichkeit werden zu lassen. Er wagte neue Wege, wenn sie ihm die Möglichkeit zu eröffnen schienen, die Kirche ihren Auftrag treuer und nachhaltiger erfüllen zu lassen. Mit großem Bedauern sahen wir ihn aus unserem Kreis scheiden, als ihn die Verschlimmerung seiner Krankheit zur Aufgabe seiner Berufung in die Kirchenleitung zwang.

Wir werden ihm für seinen Dienst immer dankbar sein.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Th i m m e
Präses

Notverordnung

über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971.

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichten unter dem Namen

„Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“

eine Versorgungskasse für die Pfarrer und Beamten der Landeskirchen, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden.

(2) Die Versorgungskasse ist eine rechtliche selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen. Für diese Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen. Diese erlassen für die Kasse eine Satzung.

(4) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt und angelegt werden. Es wird von ihren Organen verwaltet. Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.

(5) Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 2

(1) Der Kasse sind die Pfarr-, Pastorinnen- und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden einschließlich der nicht besetzten Stellen angeschlossen. Diese Körperschaften haben an die Kasse Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu leisten. Die Landeskirchenämter können für einzelne Stellen Ausnahmen zulassen, wenn die Versorgung des Inhabers nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch Anschluß an eine andere Versorgungskasse gesichert ist.

(2) Die Landeskirchenämter können nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts auf Grund besonderer Vereinbarung auch andere Stellen, insbesondere Stellen der diakonischen und missionarischen Werke, bei der Kasse anschließen.

§ 3

Für die Prediger und Predigerinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt § 2 sinngemäß.

§ 4

Die §§ 6 und 7 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. 7./19. 9. 1963 (KABl. Westfalen W. S. 145 und

Rheinland R. S. 219) und die Ausführungsbestimmungen dazu werden aufgehoben.

Soweit die gemeinsame Führung der Kasse es erfordert, regeln die Landeskirchen ihr Besoldungs- und Versorgungsrecht nach einheitlichen Grundsätzen.

§ 6

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Lic. K. Immer
(L. S.)

Dr. Dalhoff

Bielefeld, den 10. Oktober 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf
(L. S.)

D. Thimme

Detmold, den 26. August 1971

Lippischer Landeskirchenrat

Hundertmark
Präses der Landessynode

Dr. Viering
Landessuperintendent

Dr. von Hanstein
(L. S.) Rechtskundiger Kirchenrat

Die vorstehende Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 wird gemäß § 3 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. 7. 1971 (GV. NW. 194) genehmigt.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Albrecht

Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Auf Grund des § 1 Absatz 3 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung einer gemein-

samen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird folgende Satzung erlassen:

I. Aufbau und Verwaltung

§ 1

Rechtsnatur, Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen.

(2) Die Kasse hat den Zweck, die Erfüllung der Versorgungsansprüche zu sichern, die Pfarrern, Pastorinnen, Predigern und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen kraft Gesetzes oder auf Grund besonderer, nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts getroffener Vereinbarung gegen die Landeskirchen zustehen.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

Organe

Die Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Auf die rheinische und die westfälische Kirche entfallen je drei Mitglieder, auf die lippische ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Jede Kirchenleitung wählt ein Mitglied und dessen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. Er kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 4

Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben

(1) Der Vorstand vertritt die Kasse im Rechtsverkehr. Er führt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse und stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf. Er beruft den Geschäftsführer und die anderen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kasse.

(2) Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter haften der Kasse für ihre Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 5

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre, statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist einzuladen. Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung berufen in den Verwaltungsrat je

- 2 Pfarrer,
- 1 Kirchengemeindebeamten,
- 5 Mitglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt, die weder Pfarrer noch Kirchenbeamte sind,
- 1 Mitglied nach freiem Ermessen.

(3) Die Leitung der Lippischen Landeskirche beruft einen Pfarrer und ein weiteres Mitglied.

(4) Die Berufung erfolgt erstmalig auf die Dauer von vier Jahren, dann immer auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Zeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung (§ 14),
 - b) Erlaß von Richtlinien für die Anlegung und Bewertung des Vermögens,
 - c) Wahl des Vorstandes gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahre, statt. Wenn fünf Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß. § 5 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Verwaltungsrates.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

(4) § 3 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Organe

(1) Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur ein Gemeindeglied der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche sein, das für das Presbyterium befähigt ist.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe der Kasse sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden. Sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (Stufe B). Verdienstausfall wird erstattet.

§ 10

Aufsicht

(1) Die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche führen die Aufsicht über die Kasse. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß sich die Tätigkeit der Organe nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, die Satzung oder die Belange der Kasse richtet. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben. Sie bedienen sich bei der Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung ihrer Rechnungsprüfungsämter.

(2) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit behindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder

satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so bestellen die Kirchenleitungen für die Dauer der Behinderung oder Weigerung Bevollmächtigte. Diese nehmen die Aufgaben der Organe nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:

- a) der Haushaltsplan der Kasse (§ 14),
- b) die Richtlinien für die Anlegung und Bewertung des Vermögens (§ 7 Absatz 1 Buchstabe b).

(4) Die Jahresrechnung (§ 14) wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(5) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach der Notverordnung vom 7./10. und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung zusammen, wenn bei getrennter Beschlußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je 6, die lippische 2 Mitglieder.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Finanzverfassung

§ 12

Einnahmen der Kasse

Die Mittel der Kasse werden durch Stellenbeiträge und Vermögenserträge aufgebracht.

§ 13

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Kasse ist getrennt von den Vermögen der beteiligten Landeskirchen zu verwalten und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(3) Alle vier Jahre ist den Kirchenleitungen ein Bericht über die Entwicklung der Kasse vorzulegen.

§ 14

Verwaltungskosten und Rechnungslegung

(1) Die Verwaltungskosten werden aus den Einnahmen der Kasse gedeckt. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in dem zurückliegenden Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Zur Jahresrechnung gehören:

- a) die Rechnung über die Gesamteinnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Kasse.
- b) die Rechnung über die Verwaltungskosten.

III. Leistungen aus der Versorgungskasse

§ 15

Versorgungsleistungen

(1) Die Kasse trägt nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen Wartegelder, Ruhegehälter, Witwengelder, Witwergelder, Waisengelder, Witwenabfindung, Abfindungen und Unterhaltsbeiträge, soweit auf diese ein Rechtsanspruch besteht. Sie trägt ferner das Sterbegeld beim Tod von Pfarrern und Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand.

(2) Ist ein Pfarrer oder Kirchenbeamter infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Kasse neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen. Ferner trägt die Kasse die Unfallhinterbliebenenversorgung.

(3) Die Kasse übernimmt keine Leistungen, die auf Grund von Kann-Bestimmungen gewährt werden; ausgenommen sind Unterhaltsbeiträge nach § 16 Absatz 2.

§ 16

Nachversicherung

in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Pfarrer oder Beamter aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Dienstverhältnisses zu zahlen ist, so werden die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge von der Kasse übernommen.

(2) Wird anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Unterhaltsbeitrag gewährt, so übernimmt die Kasse dessen Zahlung.

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Landeskirchenämter berechnen bei Eintritt des Versorgungsfalls die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Sie berechnen auch spätere Änderungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Der Kasse sind zwei Stücke der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

§ 18

Festsetzung und Zahlung von Versorgungsleistungen

(1) Die Kasse errechnet die Versorgungsleistungen anhand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von den Landeskirchenämtern zur Verfügung gestellt werden. Im Auftrage der jeweils zuständigen Landeskirche setzt die Kasse die Leistungen fest und stellt den Bescheid dem Versorgungsberechtigten zu. Widersprüche sind bei der Kasse einzulegen. Hilft die Kasse ihnen nicht ab, so legt sie sie dem zuständigen Landeskirchenamt zur Entscheidung vor.

(2) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen unmittelbar aus.

§ 19

Schadenersatzansprüche

Erhält eine Landeskirche auf Grund eines abgetretenen Schadenersatzanspruches Leistungen, die ihre Versorgungspflicht im Rahmen des § 15 Absatz 1 und 2 betrifft, so sind diese Leistungen an die Kasse abzuführen.

IV. Aufbringung der Mittel

§ 20

Stellenbeitrag

Der Stellenbeitrag (§ 12) dient zur Bestreitung der von der Kasse zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und zur Ansammlung von Rücklagen.

§ 21

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht besteht für alle angeschlossenen Stellen (§§ 2 und 3 der Notverordnung), sofern sie am 1. 1. 1970 besetzt oder Versorgungsleistungen aus ihnen zu erbringen waren. Für Pfarrstellen besteht die Beitragspflicht auch dann, wenn sie am 1. 1. 1970 von einem Prediger oder einem Gemeindemissionar im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit verwaltet wurden.

(2) Für die Zeit vom 1. 1. 1970 an entsteht die Beitragspflicht

- a) bei Pfarrstellen mit der Besetzung im Sinne des Pfarrstellenbesetzungsrechts oder mit der Übertragung der Verwaltung der Pfarrstelle auf einen Prediger oder einen Gemeindemissionar im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.
- b) bei Kirchenbeamtenstellen mit der Besetzung der Stelle durch einen Kirchenbeamten auf Zeit oder auf Lebenszeit.

(3) Die Beitragspflicht gemäß Absatz 1 und 2 endet, wenn die Stelle aufgehoben wird und die Kasse keine Versorgungsleistungen mehr aus ihr zu erbringen hat.

(4) Wird eine Pfarrstelle von einem im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Gemeindemissionar verwaltet, so besteht die Beitragspflicht nur für die Pfarrstelle.

(5) Übernimmt eine Körperschaft Aufgaben einer anderen und im Zusammenhang damit einen Pfarrer oder Kirchenbeamten, errichtet sie für diesen eine neue Stelle und wird seine bisherige Stelle aufgehoben, so erlischt die Beitragspflicht für die bisherige Stelle. Die übernehmende Anstellungskörperschaft hat für die neue Stelle mindestens so lange Beiträge zu zahlen, als noch aus der aufgehobenen Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind.

(6) Zahlt eine andere Stelle als die Anstellungskörperschaft eine ruhegehaltfähige Zulage (z. B. an Superintendenten, Landespfarrer), so trägt sie den auf die Zulage entfallenden Stellenbeitrag.

(7) Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, daß Ansprüche eines Pfarrers oder Kirchen-

beamten auf Dienstbezüge oder eines Versorgungsberechtigten auf Versorgung zeitweilig nicht bestehen oder ruhen.

(8) Die Beitragspflicht beginnt im Falle des Absatzes 2 am Ersten des Ereignismonats, sie endet im Falle des Absatzes 3 mit Ablauf des Ereignismonats. Diese Termine gelten auch für Besoldungsänderungen.

§ 22

Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag richtet sich

- a) bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt, das der derzeitige oder ein früherer Stelleninhaber erreicht hat — mindestens jedoch nach dem Endgrundgehalt der im Pfarramt der Kirchengemeinden angestellten Pfarrer —, zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen und des Ortszuschlages Ortsklasse S Stufe 3;
- b) bei ruhegehaltfähigen Zulagen gemäß § 21 Absatz 6 nach dem jeweiligen Betrag der Zulagen;
- c) bei Kirchenbeamtenstellen nach dem Endgrundgehalt der höchsten Besoldungsgruppe, die der derzeitige oder ein früherer Stelleninhaber erreicht hat, zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen und des Ortszuschlages Ortsklasse S Stufe 3;
- d) bei Kirchenbeamtenstellen, deren Inhaber Dienstbezüge nicht nach einer Besoldungsgruppe einer Besoldungsordnung erhalten bzw. erhalten haben, nach den höchsten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die der derzeitige oder ein früherer Stelleninhaber erreicht hat.

(2) Die Besoldung eines früheren Stelleninhabers ist nur so lange maßgebend, als er selbst oder seine Hinterbliebenen Versorgungsbezüge aus der Stelle erhalten.

(3) Richtet sich der Stellenbeitrag nach den früheren Dienstbezügen eines Versorgungsberechtigten und wird dessen Versorgung auf Grund gesetzlicher Vorschriften geändert (z. B. Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe, Stellenplananpassungszuschlag), so ändert sich der Stellenbeitrag entsprechend.

(4) Der Beitrag beträgt 40 %. Für aufgehobene Stellen, aus denen noch Versorgungsleistungen zu erbringen sind, beträgt er 25 %. Wird eine solche Stelle wieder benötigt, so kann sie nur als neue Stelle mit voller Beitragspflicht errichtet werden.

(5) Der Beitrag wird für jede Stelle auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(6) Ändern sich die nach Absatz 1 und 3 maßgebenden Dienstbezüge, so ändert sich der Stellenbeitrag zu den im § 21 Absatz 8 genannten Terminen.

§ 23

Nachtragsbeitrag

(1) Nachtragsbeiträge werden erhoben für die Zeit vom Ersten des Monats an, in dem der Pfarrer das 50. Lebensjahr, der Kirchenbeamte das 45. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Beginn der Bei-

tragspflicht nach § 21 Absatz 2 und 8. Sie werden nach § 22 Absatz 1 bis 5 berechnet. Maßgebend ist die Höhe der Beitragssätze zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 21 Absatz 2 beginnt. Nachtragsbeiträge sind auch dann zu entrichten, wenn für die Stelle laufende Beiträge gezahlt worden sind.

(2) Nachtragsbeiträge werden nicht erhoben, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte innerhalb der beteiligten Landeskirchen seine Stelle wechselt.

(3) Mit anderen Landeskirchen und Versorgungskassen können Vereinbarungen über die Erstattung von Beiträgen abgeschlossen werden.

§ 24

Pastorinnen und Prediger

Die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 gelten entsprechend für Pastorinnen und Pastorinnenstellen, für Prediger und Predigerinnen.

§ 25

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Kasse setzt die Stellenbeiträge und die Nachtragsbeiträge fest und kann sie im Abbuchungsverfahren einziehen.

(2) Die Stellenbeiträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Bei nichtrechtzeitiger Abführung kann die Kasse Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich erheben.

(3) Die Nachtragsbeiträge werden mit Beginn der Beitragspflicht nach § 21 Absatz 2 und 8 fällig.

§ 26

Berichtigung des Stellenbeitrages

Ist der Stellenbeitrag zu hoch oder zu niedrig bemessen oder ist für eine Stelle kein Beitrag erhoben worden, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen. Die Berichtigung beschränkt sich auf das laufende und fünf zurückliegende Rechnungsjahre.

§ 27

Überleitungen von Beiträgen

Bei Ausscheiden eines Stelleninhabers aus der Kasse kann die Kasse Beiträge an den neuen Träger der Versorgungslast überleiten, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

V. Schlußbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Die Beitragspflicht für die Zeit vom 1. 1. 1970 bis 31. 12. 1971 richtet sich nach den bisherigen landeskirchlichen Regelungen.

(2) Über etwaige Satzungsänderungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhören des Verwaltungsrates. Soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Sonstige Änderungen

der Satzung sind dem Kultusminister anzuzeigen.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Lic. K. Immer Dr. Dalhoff
(L. S.)

Bielefeld, den 10. Oktober 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Wolf D. Thimme
(L. S.)

Detmold, den 26. August 1971

Lippischer Landeskirchenrat

Hundertmark Dr. Viering
Präses der Landessynode Landessuperintendent

Dr. von Hanstein
(L. S.) **Rechtskundiger Kirchenrat**

Die vorstehende Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 wird gemäß § 3 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. 7. 1971 (GV. NW. 194) genehmigt.

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

gez. Dr. Albrecht

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen — Allgemeine Vergütungsordnung — (KABl. 1966 S. 95), zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß vom 21. September 1971 (KABl. 1971 S. 178), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Berufsgruppe „**Küster, Hausverwalter, Hausmeister**“

1. In der Fallgruppe 9 wird das Hinweiszeichen “**“ gestrichen.

2. In der Fallgruppe 10 wird das Wort „zwölf-jähriger“ durch die Worte „mindestens sechs-jähriger“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Wolf

Az.: 36392/71/B 9—16

Zahlungen an Pfarrer für Dienstaufwand und Auslagen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 10. 1. 1972

Az.: 37807/B 11—02

In unserer Rundverfügung vom 27. 6. 1957 — 12092/B 14 — 04 — an alle Presbyterien ist die Frage der Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Pfarrer in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der lohnsteuerlichen Regelung dieser Zahlungen behandelt worden. Darüber hinaus sind die Presbyterien in den jeweiligen Richtlinien für die Haushalts- und Finanzwirtschaft des einzelnen Rechnungsjahres auf den Zusammenhang zwischen der Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen an Pfarrer und der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Anstellungskörperschaft hingewiesen worden. Die Entscheidung darüber, ob dem einzelnen Pfarrer eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden soll und in welcher Höhe, ist dem Ermessen der jeweiligen Anstellungskörperschaft überlassen geblieben. Infolgedessen ist die Handhabung der Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen an Pfarrer sehr unterschiedlich, besonders was die Höhe derselben angeht.

Durch den Finanzausgleich unter den Kirchenkreisen in der EKvW und den einzelnen Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises aufgrund des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der EKvW vom 15. 10. 1969 ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden weithin angeglichen. Im Hinblick hierauf erscheint die unterschiedliche Regelung der Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen an Pfarrer auf die Dauer nicht mehr vertretbar. Die Kirchenleitung hat daher im Benehmen mit den Herren Superintendenten beschlossen, daß künftig im Bereich der EKvW die Dienstaufwandsentschädigung einheitlich 75,— DM betragen soll.

Demgemäß sind für die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen und Auslagenersatz folgende Grundsätze zu beachten:

I. Dienstaufwandsentschädigungen

a) In Kirchengemeinden, deren Pfarrer bisher keine Dienstaufwandsentschädigung oder eine niedrigere als 75,— DM mtl. erhalten, sollte nunmehr eine Regelung entsprechend dem oben

genannten Beschluß der Kirchenleitung getroffen werden.

- b) Soweit bisher im Einzelfall höhere Dienstaufwandsentschädigungen als mtl. 75,— DM gezahlt werden, ist im Interesse der von der Kirchenleitung für notwendig gehaltenen gleichmäßigen Regelung im Bereich der EKvW eine Neufestsetzung vorzunehmen.

Die entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien sind uns bis spätestens 30. 6. 1972 zur Genehmigung vorzulegen.

- c) Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn Kreispfarrern oder Funktionspfarrern eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligt werden soll. Bei dem Antrag auf Genehmigung der Dienstaufwandsentschädigung sind die Tatsachen anzugeben, die den Dienstaufwand verursachen.
- d) Hinsichtlich des Umfangs der unter den Begriff „Dienstaufwand“ fallenden Aufwendungen verweisen wir erneut auf unsere Rundverfügung vom 27. 6. 1957 — 12092/B 14-04.

II. Auslagenersatz

Zu der Frage von „Auslagenersatz“ und insbesondere der Handhabung bei der Erstattung der Auslagen für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Amts- und Wartezimmers, der Pfarrer wird ebenfalls auf die Ausführungen unter Abschnitt I d) der angeführten Rundverfügung vom 27. 6. 1957 verwiesen. In diesem Zusammenhang machen wir erneut darauf aufmerksam, daß nur die tatsächlich entstandenen Unkosten als steuerfreier Auslagenersatz erstattet werden dürfen. Die Anerkennung als steuerfreien Auslagenersatz gem. § 4 Abs. 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (Abschn. 23 der Lohnsteuerrichtlinien) setzt nämlich im allgemeinen Einzelabrechnung voraus. Eine pauschale Abgeltung widerspricht dem Prinzip des Auslagenersatzes im lohnsteuerlichen Sinne, es sei denn, daß das örtliche Finanzamt im Einzelfall einer solchen Handhabung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies ist z. B. denkbar in den Fällen, in denen dem Finanzamt über einen längeren Zeitraum die tatsächlichen Kosten durch Einzelabrechnung nachgewiesen worden sind und das Finanzamt sodann diese Beträge als Erfahrungssätze anerkennt.

Zu den erstattungsfähigen, in Ausübung des Dienstes entstehenden Kosten gehören u. a. weiterhin auch Auslagen für Porto und Telefongespräche. In diesen Fällen können stets nur die tatsächlich entstandenen, durch Belege nachgewiesenen Unkosten erstattet werden.

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn betr. die Leitung der Gemeinde sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche

§ 1

Grundsatz der Gliederung

(1) Zur Wahrnehmung ihres Dienstes wird die Evangelische Kirchengemeinde Iserlohn in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Die Verantwortung für die kirchliche Arbeit obliegt dem Presbyterium sowie den Bezirks- und Fachausschüssen nach den Bestimmungen der K. O. und der anderen kirchlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gemeindebezirke, Fachbereiche

- (1) Es werden folgende Gemeindebezirke gebildet:
- Gemeindebezirk, Stadtmitte, bestehend aus dem Bereich der 2., 4., 5., 6., 8., 9. und 16. Pfarrstelle,
 - Gemeindebezirk West, bestehend aus dem Bereich der 3. und 11. Pfarrstelle,
 - Gemeindebezirk Nord, bestehend aus dem Bereich der 7., 10. und 13. Pfarrstelle,
 - Gemeindebezirk Ost mit dem Bereich der 1. und 17. Pfarrstelle.
- (2) Es werden folgende Fachbereiche gebildet:
- Fachbereich Diakonie,
 - Fachbereich Jugend, Schule, Bildung,
 - Fachbereich Wirtschaftseinrichtungen.

§ 3

Presbyterium

- (1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und die Leitung der kirchlichen Arbeit in der Kirchengemeinde Iserlohn sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit, soweit diese Aufgaben nicht nach dieser Satzung auf die Bezirks- und Fachausschüsse allgemein übertragen sind oder im Einzelfalle durch Beschluß des Presbyteriums übertragen werden.
- (2) Das Presbyterium nimmt die in Artikel 55 und 56 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht den Bezirks- und Fachausschüssen übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Grundsatzentscheidungen zu fällen bzgl. der Rangfolge bei Inangriffnahme neuer Aufgaben und bei Einschränkung bestehender Arbeit im Gesamtbereich der Gemeinde,
 - Durchführung aller Aufgaben, die den Rahmen eines Gemeindebezirks bzw. eines Fachbereiches übersteigen,
 - Verwaltung des Gemeindevermögens mit dem Ziel, dieses Vermögen für die Planungen und Aufgaben in den Gemeindebezirken und Fachbereichen sinnvoll einzusetzen,
 - Beschlußfassung über Erhebung der Kirchensteuer, über den Haushaltsplan und den Stellenplan sowie über die Rücklagenbildung,
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, insbesondere über Bildung oder Auflösung oder Änderung der räumlichen oder fachlichen Zuständigkeiten der Gemeindebezirke oder Fachbereiche.
- (3) Die Bildung des Presbyteriums und seiner Ausschüsse geschieht nach der für die Kirchengemeinde Iserlohn geltenden Satzung.
- (4) Das Presbyterium kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuß zur Erledigung der lau-

fenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluß übertragener Aufgaben bilden (Geschäftsführender Ausschuß).

Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums. Dem Ausschuß kann durch Beschluß des Presbyteriums übertragen werden:

- a) die Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Gemeinde,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde nach Anhören der Bezirks- und Fachausschüsse,
- c) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium festgelegten Darlehenssumme,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Rahmen einer entsprechenden Ermächtigung des Presbyteriums;
- e) die Durchführung von Bauten im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses des Presbyteriums,
- f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen einer entsprechenden Ermächtigung des Presbyteriums; ausgenommen sind Entscheidungen über die Besetzung von Pfarrstellen,
- g) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Artikels 73 der Kirchenordnung,
- h) die Vertretung der Gemeinde im Rechtsverkehr und in der Öffentlichkeit im Auftrage des Presbyteriums.

§ 4

Bezirksausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Diese nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe:
 - a) in eigener Zuständigkeit alle Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienstordnung, der Amtshandlungen, Seelsorge, des kirchlichen Unterrichtes zu regeln sowie um die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen Diakonie und Jugend — bemüht zu sein,
 - b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen, die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter für den Bezirksbereich bzw. die dazugehörigen Einrichtungen im Rahmen des vom Presbyterium aufgestellten Stellenplanes vorzuschlagen sowie Anträge bzgl. der Haushaltsaufstellung einzubringen,
 - c) Neu- bzw. Umbauten für den Bezirksbereich im Rahmen des § 3 (2)a) der Satzung zu planen.
- (3) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrer des Bezirkes,
- b) die für den Bezirk gewählten Presbyter,
- c) hinzuberufene Gemeindeglieder gem. Art. 60 (2) K. O.

- (4) Für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der K. O. betr. die Geschäftsführung der Presbyterien.

Der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse bleibt dem Presbyterium vorbehalten (vgl. § 9).

- (5) Zum Vorsitzenden des Bezirksausschusses kann jedes Mitglied des Bezirksausschusses gewählt werden.

§ 5

Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Diese nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - a) Der Fachausschuß Diakonie hat
die soziale und sozialpädagogische Arbeit der Bezirkspresbyterien zu koordinieren, örtliche Initiativen aufzunehmen, zu fördern und zu begleiten, die Diakonie der Gemeinde zu leiten, die haupt- und nebenamtlichen sowie die freiwilligen Mitarbeiter in diesem Arbeitsbereich zu werben, fortzubilden und in ihrem Dienst zu begleiten, die diakonische Arbeit im regionalen und überregionalen kirchlichen Bereich in der Öffentlichkeit und vor den Partnern aus dem kommunalen Raum zu vertreten sowie die Zusammenarbeit mit den anderen sozial, sozialpädagogisch oder gesellschaftspolitisch tätigen Gruppen zu fördern, Hilfestellung beim Aufbau des Gemeinwesens zu versuchen und in den Bezirksgemeinden das Interesse an der Gesellschaftsdiakonie zu wecken.
 - b) Der Fachausschuß Jugend, Schule, Bildung hat
die organisierte und offene Jugendarbeit im Bereich der Gesamtgemeinde anzuregen, zu koordinieren, gemeinsame Aktionen aller Gruppen durchzuführen, den Bezirkspresbyterien bei der Durchführung ihrer Jugendarbeit durch Beratung sowie Werbung von Mitarbeitern und Fortbildung derselben zu helfen, Möglichkeiten zu schaffen für die Durchführung von unorganisierter bzw. nichtparochial gebundener Jugendarbeit sowie Mithilfe in dieser Arbeit, Kontakt zu halten mit den Schulen, in Arbeitsgemeinschaften mit Lehrern und Schülern die Fragen der Schulen zu behandeln und in den Bildungseinrichtungen im Bereich der Gesamtgemeinde mitzuarbeiten.
 - c) Den Fachausschüssen zu a) und b) fällt daneben die Aufgabe zu

1. über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
2. die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter für den Fachbereich sowie für die zum Fachbereich gehörenden Einrichtungen im Rahmen des vom Presbyterium aufgestellten Stellenplanes vorzuschlagen,
3. Anträge bezüglich der Haushaltsaufstellung einzubringen,
4. Neu- bzw. Umbauten für den Fachbereich im Rahmen des § 3 (2)a) der Satzung zu planen.

d) Der Fachausschuß Wirtschaftseinrichtungen hat

die Wirtschaftsführung in den Krankenhäusern, Kinderheimen und Altersheimen der Gesamtgemeinde im Rahmen der für diese erlassenen und genehmigten Satzungen zu leiten und zu verantworten.

Zu diesem Zweck werden die Mitglieder des Ausschusses vom Presbyterium in die Leitungsgremien (Krankenhaus-Verw.-Rat, Kinderheim-Vorstand), die gem. den für jede Einrichtung erlassenen und genehmigten Satzungen gebildet werden müssen, berufen.

Darüberhinaus ist der Ausschuß im besonderen dafür verantwortlich, daß der Seelsorgedienst in diesen Anstalten sowie in den im Bereich der Gesamtgemeinde vorhandenen Einrichtungen anderer Träger getan wird.

- (3) Den Fachausschüssen gehören an:
 - a) die in den Fachbereichen tätigen Pfarrer,
 - b) die für den Fachbereich gewählten Presbyter,
 - c) hinzuberufene Gemeindeglieder gem. Art. 77 (2) K. O.
- (4) Für die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der K. O. betr. die Geschäftsführung der Presbyterien.
Der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Fachausschüsse bleibt dem Presbyterium vorbehalten (vgl. § 9).
- (5) Zum Vorsitzenden des Fachausschusses kann jedes Mitglied des Fachausschusses gewählt werden.

§ 6

Ausschüsse für besondere Aufgaben

Das Presbyterium kann zusätzlich zu dem geschäftsführenden Ausschuß (§ 3 (5)), den Bezirksausschüssen (§ 4) sowie den Fachausschüssen (§ 5) beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder und Mitarbeiter der Gemeinde, die nicht Presbyter sind, angehören. Das Presbyterium bestimmt in der Regel den Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

§ 7

Haushalts- und Finanzwesen

Das Presbyterium stellt die Mittel bereit, die für die kirchliche Arbeit im Gesamtbereich der Ge-

meinde sowie in den einzelnen Gemeindebezirken und Fachbereichen erforderlich sind. Es beschließt über den Haushaltsplan. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden aufgrund von Vorschlägen der Bezirks- und Fachausschüsse die Mittel für die einzelnen Gemeindebezirke und Fachbereiche festgesetzt.

§ 8

Grundsatz der Zusammenarbeit

Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Kann kein Einvernehmen erreicht werden, so entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Presbyterium regelt Einzelheiten der Geschäftsführung des Presbyteriums und der Ausschüsse sowie der Zusammenarbeit zwischen dem Presbyterium und den Ausschüssen in Geschäftsordnungen.

§ 10

Gemeindeamt

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes (Pfarrbüro), soweit nicht andere kirchliche Dienststellen (z. B. Gemeinsame Verw.-Dienststelle des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn) zuständig sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf die Genehmigung dieser Satzung durch das Landeskirchenamt (Art. 79 K. O.) folgt.

Iserlohn, 20. September 1971

Das Presbyterium

gez. Unterschrift

Pfarrer und Vorsitzender

gez. Unterschrift
Presbyter

gez. Unterschrift
Presbyter

Entsprechend dem Beschluß der Kirchenleitung vom 30. 6./1. 7. 1971, Ziffer 11,

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Bielefeld, den 6. 12. 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Danielsmeyer

gez. Schmitz

(L. S.)

Az.: 36315/Iserlohn 9

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn betr. die Bildung ihres Presbyteriums sowie der Bezirks- und Fachausschüsse des Presbyteriums

§ 1

Grundlage für die Bildung des Presbyteriums ist die Presbyterwahlordnung der EKvW in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden oder weitergehenden Bestimmungen enthalten sind.

§ 2

Das Mindestalter für die Wahlberechtigung beträgt 18 Jahre, das Mindestalter für die Wählbarkeit beträgt 25 Jahre (§ 1,1 b und 2,1 PWO).

§ 3

Die Zahl der Presbyter in der gegliederten Gesamtgemeinde beträgt 46 (§ 3,1 PWO).

§ 4

Die gegliederte Gesamtgemeinde wird in Wahlbezirke eingeteilt. Diese sind deckungsgleich mit den Pfarrbezirken. Die Pfarrbezirke 2 + 16 bilden einen gemeinsamen Wahlbezirk.

Die Zahl der für den Pfarrbezirk zu wählenden Presbyter beträgt je 2, bei den zusammengefaßten Bezirken 2 + 16 3. Der Bereich der 7. Pfarrstelle erhält zusätzlich einen 3. Presbyter, der in dem selbständigen Wahlbezirk Sümmern zu wählen ist.

Das Recht zur Bildung von Stimmbezirken (§ 5,4 PWO) bleibt unberührt.

§ 5

Die Fachbereiche Diakonie, Jugend und Schule sowie Wirtschaftseinrichtungen bilden eigene Wahlbezirke. Diese sind deckungsgleich mit den Gemeindebezirken gem. § 2 (1) der Satzung betr. Leitung und Gliederung der Kirchengemeinde Iserlohn. Ausgenommen von dieser Regelung wird der Gemeindebezirk Stadtmitte. Der Wahlbezirk Stadtmitte I umfaßt den Bereich der 2., 9. und 16. Pfarrstelle, der Wahlbezirk Stadtmitte II den Bereich der 5. und 6. Pfarrstelle und der Wahlbezirk Stadtmitte III den Bereich der 4. und 8. Pfarrstelle.

Die Zahl der für die Fachbereiche zu wählenden Presbyter auf die einzelnen Gemeindebezirke wie folgt aufgeteilt:

Wahlbezirk	Diakonie	Schule u. Jugend	Wirtschafts- einrichtungen
Stadtmitte I	1	1	1
Stadtmitte II	1	1	1
Stadtmitte III	1	1	1
West	1	1	1
Ost	1	1	1
Nord	1	1	1
	6	6	6

Die in den Bezirksvorschlägen der Fachbereiche aufgestellten Gemeindeglieder sollen nach Mög-

lichkeit in den Gemeindebezirken wohnen, in denen sie aufgestellt werden.

§ 6

Die Wahl der Presbyter für die Gemeindebezirke und Fachbereiche findet gleichzeitig und über einen Wahlzettel statt. Für eine entsprechende Kennzeichnung der Kandidaten auf dem Wahlzettel ist zu sorgen.

Außerdem ist in den Gemeindeversammlungen, die in den Wahlbezirken gem. § 9 und 10 PWO stattfinden, auf diese Tatsache sowie auf die Bedeutung des Amtes der Fachpresbyter hinzuweisen.

§ 7

Vom Presbyterium werden in die Bezirksausschüsse zusätzlich zu den Pfarrern und Presbytern weitere Gemeindeglieder gem. Art. 60 (2) K. O. berufen.

Vorschläge können von allen Gemeindegliedern gemacht werden (§ 10,4 PWO).

Die Vorzuschlagenden sollen in dem Gemeindebezirk wohnen oder sollten für ihn bzw. in ihm hauptamtlich tätig sein.

§ 8

Vom Presbyterium werden in die Fachausschüsse zusätzlich zu den Pfarrern und Presbytern weitere Gemeindeglieder gem. Art. 77 (2) K. O. berufen.

Vorschläge können von allen Gemeindegliedern gemacht werden (§ 10,4 PWO).

Besondere Berücksichtigung sollten die in den jeweiligen Fachbereichen hauptamtlichen Tätigen finden.

§ 9

Die Zahl der von amtswegen den Bezirks- und Fachausschüssen angehörnden Pfarrer zuzüglich der Zahl der jeweils Hinzuberufenen gem. §§ 7 und 8 darf die Zahl der gewählten Presbyter in den Bezirks- und Fachausschüssen nicht überschreiten.

§ 10

Bei Kooptation, die während der Amtsperiode des Presbyteriums durch Ausscheiden von Presbytern oder von hinzuberufenen Gemeindegliedern erfolgen, muß der zu Kooptierende dem gleichen Personenkreis angehören bzw. die gleichen Voraussetzungen mitbringen wie der Ausgeschiedene. Der Kooptierte nimmt das Amt des Vorgängers so lange wahr, wie es der Ausgeschiedene wahrgenommen haben würde.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf die Genehmigung dieser Satzung durch das Landeskirchenamt (Art. 79 K. O.) folgt.

Iserlohn, 20. September 1971

Das Presbyterium

gez. Unterschrift
Pfarrer und Vorsitzender

gez. Unterschrift
Presbyter

gez. Unterschrift
Presbyter

Entsprechend dem Beschluß der Kirchenleitung vom 30. 6./1. 7. 1971, Ziffer 11,

kirchenaufsichtlich genehmigt!

Bielefeld, den 6. 12. 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Danielsmeyer

gez. Schmitz

(L.S.)

Az.: 36315/Iserlohn 9

Prüfungstermine 1972

für Verwaltungslehrlinge
für den 1. Verwaltungslehrgang
für den 2. Verwaltungslehrgang

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1972

Az.: A 7a—16/1

A 7a—06

Wir veröffentlichen hiermit das Schreiben des Prüfungsamtes für den kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Prüfungstermine des Jahres 1972:

Prüfungsamt

für den kirchlichen Verwaltungsdienst
in der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine 1972 gem. § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Ev. Kirche von Westfalen (APrO) vom 16. April 1970 bekannt.

I. Für Verwaltungslehrlinge, die im Kalenderjahr 1972 ihre kirchliche Lehrabschlußprüfung ablegen werden:

A. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung findet am Donnerstag, dem 20. April und am Freitag, dem 21. April 1972, im „Haus der Männerarbeit“ 4618 Kamen-Heeren, Pröbstingholz 4, statt.

B. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet am Montag, dem 12. Juni und am Dienstag, dem 13. Juni 1972, im Landeskirchenamt statt.

II. Für den 1. Verwaltungslehrgang.

A. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet am Dienstag, dem 23. Mai und am Mittwoch, dem 24. Mai 1972, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

B. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, dem 15. Juni 1972 und am Freitag, dem 16. Juni 1972, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

III. Für den 2. Verwaltungslehrgang

A. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung findet am Montag, dem 15. Mai, am Dienstag, dem 16. Mai und

am Mittwoch, dem 17. Mai 1972, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

B. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, dem 8. Juni und am Freitag, dem 9. Juni 1972, im Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh, 4802 Ascheloh über Halle (Westf.), statt.

Die Meldefrist für die 1. und 2. Verwaltungsprüfung 1972 endet am 1. Mai 1972. Die Meldungen sind bis zu diesem Tage auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt einzureichen.

Pfarrerausbildung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 1. 1972

Az.: C 3—03/1

Die für die Ausbildung der Theologen in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Gesetze und die aufgrund des westfälischen Ausführungsgesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung sind durch das Landeskirchenamt nach dem Stand vom 1. Juli 1971 neu zusammengestellt und veröffentlicht worden. Diese Sammlung kann beim Landeskirchenamt — Ausbildungsdezernat —, 48 Bielefeld, Postfach 2740, angefordert werden.

Sammlungs- und Lotterieplan 1972 für das Land Nordrhein-Westfalen

Nachstehend veröffentlichen wir den vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1972 (Az I C 1/24-10. 27 vom 17. 9. 71).

Er enthält die Termine der für den Gesamtbereich des Landes NRW zentral genehmigten öffentlichen Sammlungen und Lotterien. Die angegebenen Zeiten sind für die sammelnden Organisationen insoweit geschützt, als die örtlichen Ordnungsbehörden angewiesen sind, gleichzeitig keine konkurrierenden Sammlungen oder Lotterien zuzulassen, es sei denn, der örtliche Träger einer zentral genehmigten Aktion verzichtet auf die Durchführung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß aus diesem Grunde auch die Durchführung zentral genehmigter Aktionen vom jeweiligen örtlichen Träger beim zuständigen Ordnungsamt anzumelden ist. Das betrifft besonders die Straßensammlungen.

Das Diakonische Werk bittet als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege darum, die genehmigten Sammlungszeiten auch der anderen Träger zu beachten und sie nach Möglichkeit auch von örtlichen Sammelaktionen unter den eigenen Gemeindegliedern, die an sich nicht genehmigungspflichtig sind, freizuhalten, vor allem, wenn damit eine stärkere Öffentlichkeitswirkung verbunden ist, wie etwa bei Sonderaktionen der Katastrophenhilfe oder von „Brot für die Welt“. In Zweifelsfällen bitten wir

um Rückfrage beim Diakonischen Werk der EKvW (Sammlungsreferent Willi Schneider) 44 Münster, Postfach 2404, Telefon (0521) 2 06 51. Dorthin bitten wir aber auch Mitteilungen zu geben, wenn andere Organisationen die für uns genehmigten Zeiten nicht beachten.

Sammlungen

Kriegsgräberfürsorge	21. 1. — 13. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	6. 3. — 26. 3.
Arbeiterwohlfahrt	7. 4. — 30. 4.
Müttergenesungswerk	8. 5. — 21. 5.
Caritas/Diakonie Kuratorium	23. 5. — 11. 6.
Unteilbares Deutschland	12. 6. — 18. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	1. 9. — 24. 9.
Diakonie/Caritas	20. 11. — 10. 12.

Lotterien

Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	1. 1. — 19. 1.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	20. 2. — 9. 4.
Caritasverbände	10. 4. — 29. 5.
Kriegsopferlotterie	
Nordrhein-Westfalen	30. 5. — 18. 7.
Zentraldombauverein Köln	19. 7. — 6. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	7. 9. — 28. 10.
Arbeiterwohlfahrt	2. 11. — 21. 12.

Werbeaktion für den Altenpflegeberuf

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1972
Az.: 1710/C 21—01

Der Deutsche Evangelische Verband für Altenhilfe und der Verband Katholischer Einrichtungen für Altenhilfe führen in der Zeit vom 1.—29. Februar 1972 eine gemeinsame Presse-Aktion durch. Ziel der Aktion ist, das neu gefaßte Berufsbild der Altenpflegerin/des Altenpflegers für eine breite Öffentlichkeit transparent werden zu lassen und Vorurteile gegenüber diesem Berufsstand abzubauen.

Das Instrumentarium der Aktion umfaßt:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| 1. Plakate | 5. Fotoreportagen |
| 2. Presse-Anzeigen | 6. Aktuelle Nachrichten |
| 3. kleine Broschüren | 7. Presseempfang |
| 4. Prospekte | |

Daneben werden Funk- und Fernsehen-Interviews, Kurzreportagen und Meldungen ausstrahlen. Plakate, kleine Broschüren und Prospekte werden direkt an die einzelnen Pfarrämter versandt. Wir weisen empfehlend auf diese Aktion hin.

epd-Dokumentationen

Wir machen auf die Buchreihe epd-Dokumentationen aufmerksam. Sie erscheinen im Eckart-Verlag, Witten, Röhrchenstraße 10. Die bisher erschienenen Ausgaben, die als kleine Handbücherei für den Pfarrer anzusehen sind, weil in ihm aktuelle

Themen behandelt werden, haben folgende Titel:

- Band 1 Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR Dokumente zu seiner Entstehung Ausgewählt und kommentiert von Reinhard Henkys, 216 Seiten, Paperback, DM 7,50.
- Band 2 Kirchlicher Entwicklungsdienst Erste Bilanz/Loccumer Konferenz Berichte und Texte zusammengestellt und eingeleitet von Günter Linnenbrink mit einem Geleitwort von Rudolf Weeber 160 Seiten, Paperback, DM 6,80.
- Band 3 Evian 1970 Offizieller Bericht der 5. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes bearbeitet von Christian Krause und Walter Müller-Römheld mit einer Einführung von André Appel 230 Seiten, Paperback, DM 8,—.
- Band 4 Nairobi Generalversammlung des Reformierten Weltbundes bearbeitet von Karl Halaski und Walter Müller-Römheld mit einer Einführung von Edmond Perret 120 Seiten, Paperback, DM 9,80.
- Band 5 Anti-Rassismus Programm der Ökumene Dokumentation einer Auseinandersetzung zusammengestellt und kommentiert von Klaus-Martin Beckmann mit einem Nachwort von Hans Thimme 264 Seiten, Paperback, DM 12,80.
- Band 6 EKD-Struktur und Verfassungsreform Dokumente und Materialien zur Reform der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgewählt und eingeleitet von Olav Lingnei unter Mitarbeit von Reinhard Henkys 225 Seiten, Paperback.

In Kürze werden erscheinen:

- Band 7 und Band 8
„Bildung als Aufgabe der Kirche“ und
„Situation in Irland“.

Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Handbücherei aus Mitteln der Kirchenkasse für die Gemeinde angeschafft wird.

Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangel.-Lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen

- b) Evangel.-Lutherische Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln,
beide zum Kirchenkreis Minden gehörend.

§ 2

- (1) Die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Bergkirchen** beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der politischen Gemeinden Wulferdingsen-Oberlütbe-Schnathorst und wendet sich auf der Nordgrenze der politischen Gemeinde Wulferdingsen nach Südosten bis zur Grenze der Kommunalgemeinden Oberlütbe-Rothenuffeln. Sie folgt dieser Grenze nach Nordosten bis zur Landstraße, die von Bergkirchen nach Wallücke führt und übernimmt deren Verlauf — die Bewohner der Häuser Bergkirchener Straße Nr. 149 und 150 ausschließend — nach Südosten. Sie biegt nach etwa 500 Metern an der Straßenschleife vom Verlauf der Landstraße ab und trifft unter Beibehaltung der eingeschlagenen südöstlichen Richtung auf die Burgstraße, der sie 200 Meter nach Südwesten bis in Höhe des Steinbruches folgt. Sie wendet sich in ihrem weiteren Verlauf durch den vorgenannten Steinbruch nach Südosten bis zu dem Feldweg, der zwischen den Wohnhäusern der Besitzungen Fette und Barlage verläuft. Sie folgt diesem Feldweg nach Süden bis zum Kammweg (Südgrenze der politischen Gemeinde Rothenuffeln), wobei die Bewohner des Wohnhauses der Besitzung Fette bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen verbleiben. Sie verläuft dann auf dem Kammweg nach Südosten und biegt nach 600 Metern nach Südsüdwesten ab, überquert den Liebesweg und trifft östlich des Wohnhauses Mündermann auf den Bergweg. In ihrem weiteren Verlauf übernimmt sie die Mitte des Bergweges in allgemein nordwestlicher Richtung, wobei die Bewohner des Wohnhauses Schwagmeier bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen verbleiben. Sie biegt dann in den südöstlich des Wohnhauses Ober-Sundermeyer verlaufenden Feldweg ein und wendet sich nach 45 Metern zwischen den Häusern der Besitzungen Zur Heide und Ober-Sundermeyer nach Nordwesten, biegt nach 50 Metern nach Südwesten ab und mündet in den Feldweg ein, der im Bereich des Wohnplatzes Maschhaupt östlich des Mühlenbaches nach Süden verläuft, wobei die Bewohner der Häuser Riepelmeier, Hüsener und im Bereich „Warmer Krug“ bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen verbleiben. Sie folgt dem vorgenannten Feldweg 50 Meter nach Süden und wendet sich dann südlich der Häuser der Besitzung Habbe nach Westen dem Mühlenbach zu. Sie übernimmt den Mühlenbach in allgemein südlicher Richtung bis zum grünen Weg, wendet sich auf diesem 100 Meter nach Osten, verläuft dann nach Süden und erreicht einen Punkt im Bereich des Wohnplatzes Hilgenbrink, der 125 Meter östlich der Straßenkreuzung Wulferdingsen/Volmerdingsen—Schmalenbeck/Bergkirchen liegt. Von diesem Punkt wendet sie sich nach Westen zum Wohnplatz Hilgenbrink, trifft 25 Meter vor der

vorgenannten Straßenkreuzung wiederum auf den Mühlenbach, folgt diesem in südlicher Richtung bis zur Straßengabelung Schmalenbeck/ Apfelkamp und übernimmt die Mitte dieser Straße bis zur Straßenkreuzung in Schmalenbeck. Sie biegt hier nach Süden ab und folgt der Straße „Am Mühlenbach“. Am ersten nach Westen abbiegenden Feldweg übernimmt sie diesen in westlicher Richtung, bis sie auf eine Feldwegkreuzung trifft. Sie folgt dem nach Süden verlaufenden Weg — die Bewohner des Hauses Hus einschließend — bis zur Grenze der politischen Gemeinde Werste, folgt dieser und im weiteren Verlauf der Grenze der politischen Gemeinde Wulferdingsen bis zum o. a. Ausgangspunkt.

- (2) Die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Oberlütbe-Rothenuffeln** beginnt am Schnittpunkt der Grenzen der politischen Gemeinden Oberlütbe-Rothenuffeln-Wulferdingsen und folgt der Westgrenze der Kommunalgemeinde Rothenuffeln nach Nordosten bis zur Landstraße, die von Bergkirchen nach Wallücke führt und übernimmt den Verlauf dieser Straße — die Bewohner der Häuser Bergkirchener Str. 149 und 150 einschließend — nach Südosten. Sie biegt nach etwa 500 Metern an der Straßenschleife vom Verlauf der Landstraße ab und trifft unter Beibehaltung der eingeschlagenen südöstlichen Richtung auf die Burgstraße, der sie 200 Meter nach Südwesten bis in Höhe des Steinbruches folgt. Sie wendet sich in ihrem weiteren Verlauf nach Südosten bis zu dem Feldweg, der zwischen den Wohnhäusern der Besitzungen Fette und Barlage verläuft. Sie folgt diesem Feldweg nach Süden — die Bewohner des Wohnhauses der Besitzung Fette verbleiben bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen — und trifft auf die Südgrenze der politischen Gemeinde Rothenuffeln, die sie in östlicher Richtung übernimmt. Sie folgt dann der Süd- und Ostgrenze der politischen Gemeinde Haddenhausen sowie der Nordgrenze der Kommunalgemeinden Haddenhausen, Rothenuffeln und Unterlütbe. Auf der Westgrenze der politischen Gemeinde Unterlütbe sowie der West- und Südgrenze der Kommunalgemeinde Oberlütbe verläuft sie bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Von den drei Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen gehen über auf

- a) die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen die bisherige 1. Pfarrstelle,
b) die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oberlütbe—Rothenuffeln die bisherige 2. Pfarrstelle als deren 1. Pfarrstelle und die bisherige 3. Pfarrstelle als deren 2. Pfarrstelle.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den neugebildeten Kirchengemeinden wird aufgrund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen vom 7. September 1971 durchgeführt.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 8. Dezember 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Dr. Danielsmeyer
(L. S.)

gez. Dr. Wolf

Az.: 37098/Bergkirchen 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde von 8. 12. 1971 — 37098/
Bergkirchen 1 a — von der Leitung der Ev. Kirche
von Westfalen vollzogene Teilung der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Bergkirchen, Kirchenkreis Min-
den, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. 12. 1971
— 44.19 —

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L. S.)

Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Eidinghausen
wird geteilt in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Eidinghausen
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Werste,
beide zum Kirchenkreis Vlotho gehörend.

§ 2

- (1) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde **Eidinghausen** beginnt am Schnittpunkt der Grenzen der politischen Gemeinden Eidinghausen, Werste und Volmerdingsen und folgt der Grenze der Kommunalgemeinde Eidinghausen in allgemein nordöstlicher Richtung bis zur Straße „An Pohlmanns Busch“, verläuft auf dieser nach Norden und biegt nach etwa 100 Metern in den Peitskamp ein. Sie übernimmt den Peitskamp, wendet sich über die Straße „Auf der Brockschmiede“ in ihrer zuletzt eingeschlagenen südöstlichen Richtung und trifft südlich des Wohnhauses der Beszung Clamor auf die Straße „Auf der Brake“. Sie übernimmt den Verlauf dieser Straße in einem östlichen Abstand von 100 Metern bis zum Oexer Bach, wobei die evangelischen Bewohner der Wohnhäuser der Beszungen Gerkensmeier und Lüfelsmeier bei der Evangelischen Kirchengemeinde Volmerdingsen verbleiben. In Ihrem weiteren Verlauf folgt sie dem Oexer Bach nach Südwesten und trifft erneut auf die Straße „Auf der Brake“, der sie nach Nordwesten bis zur

Grenze der politischen Gemeinde Eidinghausen folgt. Sie folgt dann dieser Grenze bis zum o. a. Ausgangspunkt, wobei die evangelischen Bewohner der Häuser Hahnenkampstraße 96, 97, 99, 101 sowie der Mindener Straße 6, 8 und 10 bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dehme verbleiben.

- (2) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde **Werste** beginnt am Schnittpunkt der Grenzen der politischen Gemeinden Werste, Wulferdingsen und der Stadt Löhne, folgt der Wulferdingser Straße in südöstlicher Richtung und biegt nach 175 Metern in den Westweg ein, übernimmt dessen Mitte und wendet sich dann auf dem ersten nach Osten verlaufenden Weg bis zur Straße „Am Mühlenbach“. Sie folgt der Mitte dieser Straße nach Süden, biegt südlich des Wohnhauses der Beszung Ruschmeier in den nach Osten verlaufenden Weg „Werster Holz“ ein und verläuft auf dessen Mitte bis 50 Meter vor das Wohnhaus der Beszung Scheer. Hier biegt sie in den nach Süden verlaufenden Weg ein, übernimmt nach 125 Metern den in östlicher Richtung verlaufenden Feldweg, wendet sich nach 200 Metern nach Norden, überquert den Weg „Werster Holz“ und trifft in einem nach Südosten geöffneten Bogen 125 Meter südlich des Wulferdingser Baches auf den Weg, der zum Wohnplatz Apfelkamp führt. Sie übernimmt dessen Mitte in südöstlicher Richtung, biegt nach 75 Metern nördlich des Wohnhauses der Beszung Steinmeier nach Osten ab und trifft erneut auf den Weg „Werster Holz“. Sie wendet sich dann auf diesem nach Osten und biegt nach 125 Metern zwischen den Wohnhäusern der Beszungen Sudwischer und Köstring nach Süden ab, trifft nach 225 Metern südwestlich des Wohnhauses der Beszung Winkelmann auf einen Feldweg, den sie nach Osten bis zur Düsternen Straße übernimmt. Sie folgt dem Verlauf der Düsternen Straße, übernimmt den Weideweg und Straße „Auf der Bockhorst“ und wendet sich in einem Abstand von 50 Metern westlich des Hasenweges nach Norden bis zur Mühlenhofstraße. Sie trifft hier auf die Grenze der politischen Gemeinde Werste, die sie in ihrem weiteren Verlauf bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

- (3) Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Urkunde.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Eidinghausen vom 17. September 1971 durchgeführt.

§ 4

Die bisherige 1. Pfarrstelle geht als 1. Pfarrstelle, die bisherige 4. Pfarrstelle geht als 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Eidinghausen über.

Die bisherige 2. Pfarrstelle geht als 1. Pfarrstelle, die bisherige 3. Pfarrstelle geht als 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Werste über.

§ 5.

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L. S.)

Az.: 37076/Eidinghausen 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. 12. 1971 — 37076/
Eidinghausen 1 a — von der Leitung der Ev. Kirche
von Westfalen vollzogene Teilung der ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. 12. 1971
— 44.19 —

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez.: Unterschrift

(L. S.)

**Urkunde über die Teilung der
Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf wird geteilt in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Verl,
beide zum Kirchenkreis Gütersloh gehörend.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde **Friedrichsdorf** beginnt am Schnittpunkt der Grenze der Stadt Gütersloh mit der Sürenheider Straße in Höhe des Dalbkebaches und folgt der Nordgrenze der politischen Gemeinde Verl bis zur Autobahn Ruhrgebiet—Hannover, übernimmt ihren Verlauf nach Nordnordwesten bis zur Wilhelmsdorfer Straße und wendet sich auf dieser nach Nordwesten bis zum Mönkeweg. Sie folgt der Süd- und Westseite des Mönkeweges, wobei die evangelischen Bewohner beiderseits — ausgenommen Hausnummer 17 — bei der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I verbleiben. An der Nordwestspitze des Mönkeweges biegt sie nach Westen ab, trifft nach 360 Metern auf den Scherpelsweg, übernimmt diesen in allgemein nördlicher Richtung, biegt in den Meierfeldweg ein und verläuft auf dem Lohmannsweg — die Bewohner der Häuser an der Nordseite des Weges einschließend — zur Mittelstraße. In ihrem weiteren Verlauf übernimmt sie die Mitte des Nelkenweges, biegt nach Süden in den Ginsterweg ein, zweigt nach 140 Metern nach Westen ab — parallel zum Nelkenweg verlaufend

— und trifft auf die Lippstädter Straße, die sie in allgemein südlicher Richtung übernimmt. Vor dem Gladiolenweg biegt sie nach Nordwesten ab, überquert den Jasminweg und trifft auf der Mitte der Ackerstraße verlaufend auf die Friedrichsdorfer Straße, die sie nach Nordosten bis zur Kreuzung mit der Lippstädter Straße und dem Reiherweg übernimmt. Hier wendet sie sich nach Nordwesten bis zur Südwestecke des Gehöftes Osthus und verläuft auf dem westlich des Gehöftes verlaufenden Feldweg nach Nordwesten bis zur Straßenkreuzung Westfeldweg/Bollweg, biegt hier nach Westen in den Bollweg ein und verläuft dann in einem Abstand von 100 Metern parallel zum Westfeldweg nach Nordnordwesten bis zur Eisenbahnlinie Gütersloh—Bielefeld. Sie verläuft auf der Bahnstrecke nach Südwesten. 400 Meter südwestlich der Bahnstation Ummeln verläßt sie die Eisenbahnlinie, biegt nach Südsüdosten ab, trifft auf die Grenze der Stadt Gütersloh, übernimmt diese in allgemein südlicher Richtung bis zur Straße „Am Röhrbach“, verläuft auf deren Mitte nach Westen, biegt nach 550 Metern an der Abzweigung der Straße nach Ummeln nach Südwesten ab und trifft 50 Meter nördlich des Sperberweges auf den Fasanenweg. Sie verläuft dann in einem nördlichen Abstand von 50 Metern parallel zum Sperberweg, übernimmt den Drosselweg und trifft in dessen Verlängerung erneut auf die Bahnlinie Gütersloh—Bielefeld. Sie folgt ihrem Verlauf nach Südwesten. 300 Meter nordöstlich der Osnabrücker Landstraße biegt sie an der Bahnüberführung in den nach Süden verlaufenden Feldweg ein, übernimmt den von der Osnabrücker Straße zur Nordhorner Straße verlaufenden Feldweg, überquert die Nordhorner Straße und folgt dem Birkenweg in allgemein südlicher Richtung. Sie überquert den Reinkebach und trifft unter Beibehaltung der eingeschlagenen südlichen Richtung in Höhe der Dietrichstraße auf die Avenwedder Straße. Sie übernimmt den Verlauf der Dietrichstraße nach Südosten, biegt in den verlängerten Albrechtsweg ein und trifft in seiner südöstlichen Verlängerung auf den Dalbkebach, dem sie bis zum o. a. Ausgangspunkt folgt.

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde **Verl** beginnt am Schnittpunkt der Autobahn Köln—Hannover mit der Grenze des Kreises Bielefeld. Sie folgt der Autobahn 700 Meter in nordöstlicher Richtung und wendet sich dann nach Südsüdosten. Nach 450 Metern biegt sie nach Südwesten ab und erreicht nach 200 Metern die Grenze der politischen Gemeinde Verl. Sie übernimmt dann auf einer Länge von 800 Metern die Grenze der politischen Gemeinde Verl nach Südosten und hält die eingeschlagene Richtung bei bis zu dem Weg, der von der Autobahnunterführung am Dalbkebach zur Straße von Verl nach Sennestadt führt. Sie folgt dieser Straße in allgemein östlicher Richtung, erreicht die vorgenannte Straße Verl—Sennestadt, verläuft auf dieser dann 350 Meter nach Norden bis zur Grenze der politischen Gemeinde Verl, die sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf vom 22. August 1968.

§ 4

Die bisherige 1. Pfarrstelle wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, die bisherige 2. Pfarrstelle wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Verl.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. Wolf gez. Dr. Steckelmann
(L. S.)

Az.: 37242/Friedrichsdorf 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. 12. 1971 — 37242/Friedrichsdorf 1 a — von der Leitung der ev. Kirche von Westfalen vollzogene Teilung der ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 29. Dezember 1971
— 44.19 —

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez.: Unterschrift

(L. S.)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder des Ortsteils Neulohe, die in dem Bereich der Stadt Hilchenbach wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf in die Evangelische Kirchengemeinde Müsen — beide Kirchenkreis Siegen — umgepfarrt.

§ 2

Die Ostgrenze der Stadt Kreuztal / Westgrenze der Stadt Hilchenbach, bildet in diesem Bereich die gemeinsame Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Müsen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez.: Schmitz

(L. S.)

Az.: 32115/A5—05b/Ferndorf-Müsen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 21. 12. 1971 vollzogene Umpfarrung des Ortsteiles Neulohe der Stadt Hilchenbach der Kirchengemeinde Ferndorf in die Kirchengemeinde Müsen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 17. Januar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez.: Unterschrift

G.Z.: 44. 6

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder der Wohnplätze Baberg, Fürwigge, Hesterbeul und Werkschagen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hellersen-Loh in die Evangelische Kirchengemeinde Meinerzhagen — beide Kirchenkreis Lüdenscheid — umgepfarrt.

§ 2

Die Nordgrenze der Stadt Meinerzhagen bildet in diesem Bereich die gemeinsame Grenze der Evangelischen Kirchengemeinden Hellersen-Loh und Meinerzhagen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Dezember 1971

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 21966/A 5—05 b
Hellersen-Loh - Meinerzhagen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 10. 12. 1971 vollzogene Umpfarrung der Wohnplätze Baberg, Fürwigge, Hesterbeul und Werkschagen aus der Evangel. Kirchengemeinde Hellersen-Loh in die Evangel. Kirchengemeinde Meinerzhagen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 17. Januar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez.: Unterschrift

(L. S.)

G.Z.: 44. 6

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen St. Pauli-Kirchengemeinde in Soest, die östlich der Arnberger Straße und südlich des Lübecker Ringes ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde in Soest umgepfarrt.
- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen St. Petri-Kirchengemeinde in Soest, die östlich der Arnberger Straße und nördlich der Autobahn Ruhrgebiet—Kassel wohnen, werden in die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde in Soest umgepfarrt.
- c) Das Gebiet der Enklave der Evangelischen St. Thomä-Kirchengemeinde in Soest im Bereich der Gemarkung Müllingsen nördlich der Autobahn Ruhrgebiet—Kassel wird in die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde in Soest umgepfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 34956/Soest 1a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 29. 12. 1971 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Kirchengemeinden St. Pauli, St. Petri, und St. Thomä Soest in die Johannes-Kirchengemeinde Soest wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 17. Januar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

gez.: Unterschrift

G.Z.: 44. 6

Urkunde über die Vereinigung der Ev. St. Petri-Kirchengemeinde und der Ev. St. Pauli-Kirchengemeinde in Soest

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische St. Petri-Kirchengemeinde in Soest und die Evangelische St. Pauli-Kirchengemeinde in Soest — beide Kirchenkreis Soest — werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest“.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelischen St. Pauli-Kirchengemeinde in Soest geht als 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde in Soest über.

§ 4

Die Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest hat lutherischen Bekenntnisstand.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung wird gemäß den Beschlüssen der Evangelischen St. Pauli-Kirchengemeinde und der Evangelischen St. Petri-Kirchengemeinde in Soest vom 21. Juni 1971 und 18. August 1971 durchgeführt.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 34956/II/Soest 1a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 29. 12. 1971 vollzogene Vereinigung der Kirchengemeinden St. Petri und St. Pauli in Soest wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 12. Januar 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

G.Z.: 44. 6

gez.: Unterschrift

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen Bewohner der in §§ 2 und 3 näher bezeichneten Gebiete werden zwischen der Ev. Zionsgemeinde Bethel und der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum — beide Kirchenkreis Bielefeld — umgepfarrt.

§ 2

Das Gebiet, deren ev. Bewohner von der Zionsgemeinde Bethel in der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum umgepfarrt werden, wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt des Pellaweges mit dem nördlichen Begrenzungsweg des

Gadderbaumer Friedhofes, verläuft dann etwa 15 m auf der Ostseite des Pelloweges nach Südwesten bis zur Nordgrenze der Parzelle 358, folgt der Nord- und Ostgrenze dieser Parzelle bis zum Auftreffen auf den nordöstlichen parallel zur Straße „An der Rehwiese“ verlaufenden Einfahrtsweg, überquert diesen und wendet sich auf der Südseite des Einfahrtsweges entlang der Nordgrenze der Parzellen 350 und 349. Sie übernimmt dann die Ost- und Südgrenze der Parzelle 349 sowie die Ostgrenze der Parzelle 343 bis sie wiederum auf die Straße „An der Rehwiese“ trifft. (Bei der Zionsgemeinde Bethel verbleiben demnach die Bewohner der Häuser Pelloweg 60, 62 und 64 sowie „Am Flaßkamp“ 8 und 10). Die Grenze verläuft dann weiter an der Nordostseite der Straße „An der Rehwiese“ bis zur nach Norden verlängerten Ostgrenze der Parzelle 274, übernimmt diese sowie die West- und Südgrenze der Parzelle 322 und überquert die Parzelle 300 bis sie wiederum auf die Straße „An der Rehwiese“ trifft. Sie folgt dieser Straße in südwestlicher Richtung und hält diese Richtung bis zur Lindenstraße bei, wendet sich auf dieser Straße nach Nordwesten bis zum Pelloweg, den sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Das Gebiet, deren ev. Bewohner von der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum in die Ev. Zionsgemeinde Bethel umgepfarrt werden, wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Bodelschwingstraße mit dem Weg „Am Lamberg“ und folgt der bisherigen Grenze der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum und der Zionsgemeinde Bethel in allgemein nordöstlicher Richtung bis zur Grenze der Stadt Bielefeld, übernimmt diese bis zur Bodelschwingstraße und verläuft auf deren Nordseite nach Westen. Nach 450 m biegt sie nach Südwesten bis zu dem Feldweg, der in seiner westlichen Verlängerung zur Nordseite des Steinbruches führt. Diesen Feldweg übernimmt sie zunächst in südöstlicher Richtung, wendet sich dann nach etwa 70 m nach Südosten und trifft auf die Grenze der politischen Gemeinde Gadderbaum. Auf dieser Grenze verläuft sie zunächst nach Südsüdwesten, dann nach Nordwesten und verläuft nördlich des Salemweges und des Weges „Am Lamberg“ im Abstand von 60 m bis vor das Haus „Neu Salem“. Sie biegt hier nach Südwesten ab bis zum Weg „Am Lamberg“ und folgt diesem bis zum Ausgangspunkt.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 20. November 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 33471/A 5—05 b
Gadderbaum-Bethel

Urkunde

Die durch Urkunde vom 20. 11. 1971 — 33471/A 5-05 b — Gadderbaum-Bethel — von der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum und der Ev. Zionsgemeinde Bethel wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 10. Dezember 1971
— 44.19 —

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez.: Unterschrift

(L. S.)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die evangelischen Bewohner des Wohnplatzes Bustedt werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hiddenhausen in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bünde — beide Kirchenkreis Herford — umgepfarrt.
- b) Die Grenze der Stadt Bünde / politische Gemeinde Hiddenhausen bildet in diesem Bereich die gemeinsame Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hiddenhausen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bünde.

§ 2

- a) Die evangelischen Bewohner des Wohnplatzes „Auf dem Wittkämpen“ werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hunnebrock — Hüffen — Werfen in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bünde — beide Kirchenkreis Herford — umgepfarrt.
- b) Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt des Hengistweges mit der Autobahn und verläuft auf dem Hengistweg in östlicher Richtung bis zur Fahrenkampstraße. Sie übernimmt die Mitte dieser Straße und in ihrem weiteren Verlauf die Mitte der Dobergstraße in allgemein südöstlicher Richtung bis zum Snatweg, dem sie bis zur Autobahn folgt. Auf der Autobahn verläuft sie dann nach Nordwesten bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1971

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Wolf

Az.: 9800 II/A 5—05 b
Hunnebrock-Hüffen-Werfen

Urkunde

Die durch Urkunde vom 16. 12. 1971 — 9800 II/A 5 — 05 b — Hunnebrock-Hüffen-Werfen — von der Leitung der ev. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen den Ev. Kirchengemeinden Bünde, Hiddenhausen und Hunnebrock-Hüffen-Werfen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 29. Dezember 1971

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) gez.: Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde D ü l m e n , Kirchenkreis Steinfurth, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Januar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. T h i m m e
Az.: 28742 II/Dülmen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis I s e r l o h n wird eine (1.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. W o l f gez.: Dr. D a n i e l s m e y e r
(L. S.)
Az.: 38046 VII/Iserlohn VI/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis I s e r l o h n wird eine weitere (2.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. W o l f gez.: Dr. D a n i e l s m e y e r
(L. S.)
Az.: 38046 VIII/Iserlohn VI/2

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis I s e r l o h n wird eine weitere (3.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. W o l f gez.: Dr. D a n i e l s m e y e r
(L. S.)
Az.: 38046 IX/Iserlohn VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis I s e r l o h n wird eine weitere (4.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 10. Januar 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L. S.)
Az.: 38046 X/Iserlohn VI/4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Iserlohn wird eine weitere (5.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 10. Januar 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L. S.)
Az.: 38046 XI/Iserlohn VI/5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Iserlohn wird eine weitere (6.) Pfarrstelle für die Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 6. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L. S.)
Az.: 38046 XII/Iserlohn VI/6

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 26. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: D. Thimme
(L. S.)
Az.: 29298/71/Meinerzhagen 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
Bielefeld, den 21. Dezember 1971

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Dr. Danielsmeyer
(L. S.)
Az.: 39403/Schwelm 1 (8.)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Altena**, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (6.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L.S.)
Az.: 38046/Altena luth. 1 (6.)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Elsey** in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (5.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L.S.)
Az.: 38046 II/Elsey 1 (5)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Iserlohn**, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (12.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. D. Thimme
(L.S.)
Az.: 38046 III/Iserlohn 1 (12.)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Iserlohn**, Kirchenkreis Iserlohn wird die (15.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) gez. D. Thimme
Az.: 38046 IV/Iserlohn 1 (15)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Menden**, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (5.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L.S.)
Az.: 38046 V/Menden 1 (5.)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Schwerte**, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (8.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Januar 1972

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: Dr. Wolf gez.: Dr. Danielsmeyer
(L.S.)
Az.: 38046 VI/Schwerte 1 (8)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Ulrich B e n d o k a t am 19. 12. 1971 in Bochum;

Hilfsprediger Dietrich von B o d e l s c h w i n g h am 17. 12. 1971 in Dortmund;

Hilfsprediger Hans-Jörg B ö c k e r am 12. 12. 1971 in Dahl,

Prediger Egon E b b i n g h a u s am 7. 11. 1971 in Hagen;

Hilfsprediger Hartmut E b m e i e r am 5. 12. 1971 in Lüdenscheid;

Hilfsprediger Günter L i e r s c h am 12. 12. 1971 in Dortmund;

Hilfsprediger Dr. Karl M e y e r - W i e c k am 12. 12. 1971 in Dortmund;

Prediger Hans-Gotthold N a g e l am 12. 12. 1971 in Bergkamen-Overberge;

Hilfsprediger Fritz P o t t h o f f am 28. 11. 1971 in Schwelm;

Prediger Helmut S c h l i n g h e i d e am 16. 1. 1972 in Nettelstedt;

Prediger Manfred S c h m i d t am 5. 12. 1971 in Bochum;

Pastorin Barbara S i e g e l am 5. 12. 1971 in Gelvesberg;

Prediger Alfred S u p p e r am 19. 12. 1971 in Heeren;

Hilfsprediger Friedhelm W e s t e r m a n n am 12. 12. 1971 in Wuppertal.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Recklinghausen am 27. 11. 1971 vollzogene Wahl des Pfarrers Karl-Heinrich G i l h a u s , Hochlarmark, zum Synodalassessor und des Pfarrers Hartmut H ö t z e l , Haltern, zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Recklinghausen.

Prüfung für das Amt der Predigerin:

Als Abschluß der Zurüstung haben folgende Teilnehmerinnen die Prüfung für das Amt der Predigerin bestanden:

Brunzema, Maria-Elisabeth
Künzel, Lieselotte
Ristig, Hanni
Schmäling, Renate
Schöbel, Giesela

Ihnen wurde die Anstellungsfähigkeit als Predigerin zuerkannt.

Die Genannten haben eine Prüfungshausarbeit über eines der folgenden Themen angefertigt:

Altes Testament:

Grundzüge der Verkündigung des Propheten Jesaja sind unter Berücksichtigung von Jesaja 7, Vers 1—16 zu erläutern.

Neues Testament:

Himmelfahrt und Pfingsten im Neuen Testament.

Die lukanischen Berichte von der Himmelfahrt Christi und der Verheißung des Heiligen Geistes sind im Vergleich mit den Aussagen anderer neutestamentlicher Schriftsteller zu interpretieren.

Prüfung für das Amt des Predigers:

Als Abschluß der Zurüstung hat
Cibulski, Klaus

die Prüfung für das Amt des Predigers bestanden. Ihm wurde die Anstellungsfähigkeit als Prediger zuerkannt.

Der Genannte hat eine Prüfungshausarbeit über folgendes Thema angefertigt:

Martin Kähler nannte die Evangelien „Passionsgeschichten mit ausführlicher Einleitung“. Diese Aussage ist auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu prüfen.

Ernennungen:

Frau Nanni C l o s h e n geb. Migge ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin z.A. im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt;

Dozent Dr. jur. Harald G u t h a r d t - S c h u l z ist unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe übernommen und zum Fachhochschullehrer im Kirchendienst ernannt;

Frau Beatrix W i n t e r ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Januar 1972 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin z.A. im Kirchendienst am Hans-Ehrenberg-Gymnasium in Sennestadt ernannt.

Berufen sind:

Pastorin Helga A l b e r t i zur Verwaltung der (4.) Pfarrstelle eines Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth;

Pastor Reinhard B a b b i c k zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt;

Pastor Franz B a c k e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford;

Pastor Heinz B e c k e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnsberg;

Pastorin Erika B e c k m a n n zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolgerin des verstorbenen Pfarrers Hans Maack;

Pfarrer Heinrich C m o k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg berufenen Pfarrers Günther Stallner;

Pfarrer Johannes Henkel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Lotte berufenen Pfarrers Volker Krumme;

Hilfsprediger Peter Hüttemann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die Ev.-Ref. St. Johannis-Kirchengemeinde Vlotho berufenen Pfarrers Gottfried Cremer;

Hilfsprediger Jürgen Koch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum;

Hilfsprediger Rainer Kordes zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Weitmar berufenen Pfarrers Fritz Regelmann;

Pfarrer Dierk Lampe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Dr. Siegfried Schunke;

Pfarrer Christfried Mattke zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

Hilfsprediger Walter Methler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Walter Michel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Crange, Kirchenkreis Herne, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Reinhard Miethner zum Anstaltspfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Dortmund-Aplerbeck;

Pfarrer Peter Mißfeldt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Theodor Brandt;

Pfarrer Fritz Regelmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ludwig Schultz;

Hilfsprediger Eckard Schäfer zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr), Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Helmut Morlinghaus;

Pfarrer Martin Scheer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Wolfgang Keller;

Gemeindehelfer Ernst Schmidt zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford;

Prediger Heinz Schnare zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Hilfsprediger Hans-Joachim Schulze-Geißler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in ein Auslandspfarramt berufenen Pfarrers Hans-Werner Damerow;

Prediger Wilhelm Spittka zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Bochum;

Landesgeschäftsführer Alfred Supper zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna;

Pastor Gerhard Wagner zum landeskirchlichen Pfarrer für den „Gemeindedienst für Weltmission“ der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Hilfsprediger Rüdiger Weisser zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans zur Nieden;

Pastor Klaus Zöllner zum landeskirchlichen Pfarrer für den „Gemeindedienst für Weltmission“ der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Klaus Pollmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Finntrop frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg-Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Rüdiger Bremme zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holtrup frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Reinhard Runge in den Ruhestand erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Burgsteinfurt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die vom Land Nordrhein-Westfalen bei der Justizvollzugsanstalt Hennen (Kirchenkreis Iserlohn) errichtete Pfarrstelle. Bewerbungsgesuche sind über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten;

die (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford. Es handelt sich um eine Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Herford. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Herford zu richten;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen.

Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Schnug zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Karl Ulrich Ueberhorst in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (8.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Sprockhövel 2 — Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Schumacher in den Ruhestand zum 1. Januar 1972 frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

die durch Berufung des Pfarrers Albert Fricke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Glindmeier in den Ruhestand zum 1. Mai 1972 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Uentrop, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Hiltrud Wolff ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lübbecke wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, sucht baldmöglichst einen hauptberuflichen Küster, der für die vor einigen Jahren renovierte Kreuz-Kirche und das Gustav-Adolf-Gemeindehaus verantwortlich ist. Eine Wohnung ist im Gemeindehaus vorhanden. Die Bezahlung erfolgt nach BAT VII. — Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Pastorin Richter, 4713 Bockum-Hövel, Hammer Str. 138 (Tel. Hamm 7 37 38).

Die Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, sucht für sofort einen Mitarbeiter (Jugendleiter, Gemeindehelfer oder Katechet) der bereit ist, neben der Jugendarbeit Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu betreiben. Vergütung erfolgt nach BAT. Eine Ausübung in verschiedenen Funktionsbereichen (s. o.) wird bei der Einstufung berücksichtigt. Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an die Vorsitzende des Presbyteriums Pastorin Lehmkuhler, 46 Dortmund-Hörde, Ermlinghofer Str. 17.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund sucht einen jüngeren Verwaltungsangestellten. Kenntnisse im Beamten- und Versorgungsrecht sind wünschenswert, werden aber nicht zur Bedingung gemacht. Die Vergütung erfolgt nach BAT je nach Vorbildung. Bewerbungen sind zu richten an die Versorgungskasse, 46 Dortmund, Olpe 35, Telefon 52 10 40.

Beim Kirchenkreis Recklinghausen ist zum 1. Januar 1972 die Stelle eines Sachbearbeiters für die Grundstücksabteilung zu besetzen. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen entsprechender Vor- und Ausbildung nach der Vergütungsgruppe IVb BAT-KF mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Vergütungsgruppe IVa BAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, werden erbeten an den Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, 435 Recklinghausen, Limperstr. 15.

Gestorben ist:

Pfarrer Gustav Peitz in Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, am 30. Dezember 1971 im 61. Lebensjahre.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Walter Hollenberger, „Kirche, Benzin und Bohensuppe“, Auf den Spuren dynamischer Gemeinden. Theologischer Verlag, Zürich, 250 Seiten, DM 16,50.

Niemand sollte sich durch den provozierend kitschigen Titel an der Lektüre dieses Buches hindern lassen, im Gegenteil, man möchte wünschen, es würde zur Pflichtlektüre für alle Pfarrer mit einigen Jahren Amtserfahrung gemacht. In 2 Dut-

zend Beiträgen wird von Pfarrern aus aller Welt berichtet, die sich bemüht haben, sich entweder der Außenseiter der Gesellschaft anzunehmen, wie etwa der Clochards in Paris oder derer, für die in der Normalgemeindestruktur kein Platz ist, wie z. B. die Fernfahrer. Andere berichten von Wegen, die sie mit Fantasie und Mut gegangen sind, um ihre Gemeinden, die in Gewohnheit und Lethargie versunken waren, zu neuen Aktivitäten anzuregen. Daneben werden Erfahrungen weitergegeben aus Lateinamerika und Afrika, die uns neue Perspektiven für unsere Arbeit oder die Missionsaktivitäten geben. Es dürfte wohl keinen Pfarrer in unserer Kirche geben, der nicht durch mindestens einen Beitrag dieses Buches zur Überprüfung seines bisherigen Dienstes angeregt wird. Der Herausgeber, in jahrelanger Mitarbeit im Ökumenischen Rat in Genf bewährt, nimmt z. Z. eine Professur in Birmingham wahr. G. B.

Hermann Horn, „**Konfessionalität und Pädagogik**“, Grenzgespräche, Band 2, 1971, Neukirchener Verlag.

In diesem Buch unternimmt ein als Christ engagierter Pädagoge das Wagnis, zwischen den Fronten des Konfessionalismus und des Indifferentismus Stellung für den christlichen Glauben im Raum der Pädagogik zu beziehen. Der Verfasser bewährt in der Art seiner Darstellung selbst, was er unter Konfessionalität versteht.

Durch die drei Teile des Buches (Theologie — Erziehung — Erziehungswissenschaft) zieht sich wie ein roter Faden die Auseinandersetzung mit dem „Verständnis der Konfessionalität als Prinzip“, das in einen sterilen Konfessionalismus führt. Dabei kommt es zu einem ausführlichen Gespräch mit katholischen Verlautbarungen (Erziehungsenzyklika Pius XI., 1929; Deklaration über die christliche Erziehung des I. Vatikanums, 1965) und deren Interpreten. Horn nimmt dazu differenzierend Stellung und konfrontiert mit seinem eigenen Ansatz, bei dem er insbesondere die Position von O. Hammelsbeck aufnimmt. Er beschreibt Konfessionalität als Frage und als Aufgabe. Damit kommt ein „Element der Bewegung“ in den Begriff und entläßt ihn „aus seiner institutionellen Verdinglichung“ (59). „Der Ursprung der Konfession im Wagnis personhafter Entscheidung des Glaubens wird neu vergegenwärtigt.“ (56) „Glaube säkularisiert sich in der Konfessionalität.“ (272) Der Erzieher integriert die konfessionelle Wahrheit in freier Entscheidung durch seine Person (212).

Bei dieser existentiellen Bindung der Konfessionalität schlägt das Herz des Verfassers. Er weiß, wie bedroht Konfessionalität ist, wenn sie zum „Zwangsregiment“ (237 ff) kirchlichen Machtanspruchs wird. Damit fragt der Pädagoge seine Kirche, ob und wie sie die Freiheit zu echter Konfessionalität ermöglicht. Der Religionslehrer wird diese Studie, die viele Stimmen zu Wort kommen läßt, mit Gewinn lesen. H. F.

Dr. Jürgen Gaedke, „**Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts**“, 606 Seiten, DM 79,—, Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München, 1971.

Die dritte Auflage des obigen Handbuchs ist in neuem Gewande in einem anderen Verlag erschienen.

Das bekannte Handbuch ist für den Friedhofs-sachbearbeiter vollständig überarbeitet und trägt den Änderungen des geltenden Rechts sowie dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung Rechnung.

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht — seit je her ein Rechtsgebiet eigener Art, weil hier private und öffentliche Interessen sich berühren und privates und öffentliches Recht eng zusammenstoßen — hat in den letzten Jahrzehnten eine erhebliche Wandlung und Fortbildung, vor allem durch die Rechtsprechung, erfahren. Berücksichtigt man, daß zahlreiche Bundes- und Landesgesetze und in Gestalt der Friedhofssatzungen überdies weitgehend Ortsrecht maßgebend sind, so wird verständlich, daß die Anwendung dieser Normen nicht selten zur Anrufung richterlicher Entscheidung geführt hat.

Das Handbuch hat bereits bei seinem ersten Erscheinen eine erfreuliche Aufnahme gefunden. Inzwischen ist es zu einem unentbehrlichen Ratgeber geworden für alle diejenigen, die sich mit dem Friedhofs- und Bestattungsrecht zu befassen haben.

Die Neuauflage des Handbuchs gehört in die Hand der in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisämtern mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Sachbearbeiter. Die Anschaffungskosten sind auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

E. E.

„**Gottesdienste in anderer Gestalt**“, herausgegeben von G. Ruhbach, Bethel, Beiträge Heft 7/1971.

Dieses Heft verdient aus guten Gründen unsere Beachtung. Es zeigt, wie in einer konservativen Gemeinde durch engagierte Gemeindeglieder neue Wege in der Gestaltung der Gottesdienste gegangen werden. Sie wirken nicht provozierend, sondern erwecken vielmehr Verständnis für neue Versuche durch die behutsame Art, mit der die einzelnen Gruppen an die Arbeit gegangen sind und sich dem anschließenden Gespräch gestellt haben. Von der Grundstruktur des agendarischen Gottesdienstes ausgehend, sind sie von verschiedenen Arbeitskreisen vorbereitet worden. Da sie in allen Einzelheiten, oft einschließlich der einleitenden, das Thema nennenden Grußworte mitgeteilt werden, können sie für jeden Pfarrer, der solche Arbeit beginnen möchte, eine gute Hilfe sein. Die benutzte Literatur ist angegeben, leider fehlen die Quellen, in denen man einige der Lieder finden kann, obwohl fast alle schon durch Schallplattenaufnahmen bekannt geworden sind. Besonders hilfreich ist der nüchterne Erfahrungsbericht, den der Initiator dieser Gottesdienste, Prof. Ruhbach, den Modellen vorangestellt hat. G. B.

Karl-Wilhelm Dahm, „**Beruf: Pfarrer**“, Empirische Aspekte, Claudius-Verlag, München, 1971, 330 Seiten, DM 22,—.

Der Verfasser, Professor am Theologischen Seminar der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau in Herborn, hat in diesem Band sehr unterschiedliche Arbeiten zusammengestellt, die z. T.

nur locker miteinander verbunden sind und sich vielfach überschneiden. Neben einigen aufschlußreichen Beiträgen zur Sozialgeschichte des Pfarrerberufes stehen vor allem Beiträge zum Berufsfeld des Pfarrers. Hier entfaltet der Verfasser die Thesen einer funktionalen Kirchentheorie, die „kirchliches Handeln... in den Zusammenhang seiner gesellschaftlichen Bedingungen und seiner gesellschaftlicher Folgen und Wirkungen stellen und nicht isoliert davon betrachten“ will.

Der Verfasser plädiert für eine „reflektierte Bejahung und eine kritische Wahrnehmung“ der Aufgaben, die in den empirisch erhobenen Erwartungen an die Kirche („Darstellung und Vermittlung von grundlegenden Deutungs- und Wertsystemen“

und „Helfende Begleitung, in Krisensituationen und an Knotenpunkten des Lebens“) angesprochen werden. Nur wenn die gesellschaftlichen Bedingungen für die „lehrende“ und die „heilende“ Funktion der Kirche wahrgenommen werden, läßt sich nach Meinung des Verfassers das eben diese Bedingungen Transzendierende im Auftrag der Kirche wahrnehmen.

Dieses dialektische Verhältnis wird vornehmlich im Blick auf Kommunikationsprobleme in der Kirche behandelt und an der Kleingruppenarbeit erläutert. Überlegungen zur Reform der Kirche werden an diesen Fragen nicht vorbeigehen können.

G. L.